

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin <p style="text-align: center;">Informationsvorlage</p> Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>		Drucksachenummer <p style="text-align: center;">349/2023</p>
Faber-Zisselmar, Nicole nicht öffentlich <input type="checkbox"/>		

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Schule und Bildung	7	02.11.2023

Masterplan Schulen
 hier: Standards 2: Kennwerte, -zahlen und Quoten

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ja nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

<input type="checkbox"/> Abfall	<input type="checkbox"/> Wasserhaushalt	<input type="checkbox"/> Klima
<input type="checkbox"/> Boden	<input type="checkbox"/> Natur- und Artenschutz	<input type="checkbox"/> Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:Vorab:

Für den Masterplan Schulen wurden über Monate hinweg Standards definiert, verworfen, hinterfragt, angepasst und abschließend festgelegt. Die Standards beziehen sich auf sehr unterschiedliche Fragestellungen aus diversen Fachämtern. Sie wurden aber alle von den jeweiligen zusammenarbeiten Dezernaten erarbeitet und abschließend der gesamten Verwaltungsspitze vorgestellt und von dort freigegeben. Die Verwaltung versichert gerne, dass die festgelegten Standards intern abgestimmt und kritisch hinterfragt wurden.

Dennoch werden sich im Masterplan Schulen und bei der Umsetzung des Masterplan Schulen in den kommenden Jahren immer wieder Anpassungen und Aktualisierungen ergeben. Einerseits weil Bundes-, landes-, oder gesetzliche Vorgaben Veränderungen und Anpassungen erfordern, andererseits, weil sich die kommunale Politik oder Verwaltung darauf verständigt, Modifikationen vornehmen zu wollen. Der Masterplan Schulen muss als „agiler Prozess“ verstanden werden, indem Standards, Zahlen und Grundannahmen an die ebenfalls agile Realität angepasst werden müssen.

Kennwerte, -zahlen und Quoten aus dem schulischen Kontext:

1. Die „**Kommunale Klassenrichtzahl**“ wird landesweit gebildet (für die Grundschulen!) durch die Berechnung der Formel:
Gesamtzahl der Schüler_innen:23 = X
Das Basisjahr als Grundlage für die Erstellung des Masterplan Schulen war das Schuljahr 2022/2023; in diesem wurden durch die oben genannte Rechnung 18 Eingangsklassen ermittelt, die in Mettmann auch gebildet wurden (Quelle: § 6a Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung von § 93 Abs. 2 SchulG NRW);
2. Als **Eingangsklassen** werden die jeweils ersten Klassen in den Grundschulen bezeichnet. Im Schuljahr 2022/2023 wurden 18 Eingangsklassen an fünf Grundschulen gebildet. (4x Grundschule Am Neandertal, 4x ALS, 4x Grundschule Herrenhauser Straße, 3x KGS und 3x OPS).
3. **Eingangsklassen** sind auch die jeweils fünften Klassen **der weiterführenden Schulen**. Im Schuljahr 2022/2023 wurden in Mettmann 14 Eingangsklassen an den weiterführenden Schulen gebildet (6x Gesamtschule, 5x Heinrich-Heine-Gymnasium, 3x Konrad-Heresbach-Gymnasium)
4. In einer tabellarischen Übersicht sind die Maximalwerte zur **Eingangsklassenbildung für Grundschulen** festgelegt (Quelle: § 6a Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung von § 93 Abs. 2 SchulG NRW)

1-zügig – 29

2-zügig – 56

3-zügig – 81

4-zügig - 104

Das bedeutet, dass eine einzügige Grundschule bis zu 29 Kinder in der ersten Klasse aufnehmen darf. Eine zweizügige nur noch maximal 56 Kinder, eine dreizügige 81 Kinder und eine vierzügige 104 Kinder. Ist diese Maximalzahl verteilt über die Zügigkeit erreicht, müssen Kinder grundsätzlich abgelehnt werden.

Fünfüzügigen Grundschulen werden aktuell -auch aus Sicht der Schulaufsicht- eher als nicht erstrebenswert angesehen, da dies aus mehreren Gründen für den Betrieb einer Grundschule eher ungeeignete Rahmenbedingungen darstellen würde.

Die Verwaltung als Schulträgerin hat sich dieser Meinungslage angeschlossen und die Grundschulstruktur genau betrachtet. Im Abgleich mit den Geburtenzahlen der letzten Jahre (dazu mehr unter TOP 8) geht die Verwaltung davon aus, dass mittelfristig 19 Eingangsklassen benötigt werden. Die Empfehlungen im Masterplan Schulen bringen also 19 Eingangsklassen an fünf (Variante A) oder sechs (Variante B) Grundschulen unter.

5. Die **Maximalzahl** an Schülerinnen und Schülern in den **Eingangsklassen** im Bereich **Grundschule** vor Start des Schuljahres in der **Praxis** = 29
- Neben der tabellarischen Darstellung unter 4. ist das System Schule in der Praxis enorm atmend. In der gelebten Praxis und durch ganz unterschiedliche Einflüsse (Migration, Fachkräftemangel, Pädagogischer Ansatz, Bekenntnisschule, baulicher Zustand der Schule, Lage, OGS-Angebot, Förderbedarf etc.) verteilen sich die Anmeldungen in Mettmann nicht immer analog zu den Zügigkeiten. Die Schulleiterinnen sind sehr engagiert, um die Wünsche der Eltern zu realisieren und arbeiten eng zusammen, um Überhänge nicht in Ablehnungen münden lassen zu müssen. In den vergangenen Jahren wurde immer eine sehr offene, zugewandte und konstruktive Abstimmung zwischen Schulleiterinnen, Schulaufsicht und Schulträger durchgeführt, um die Anmeldungen konfliktfrei zu koordinieren. In den allermeisten Fällen gelingt das gut.

Die Maximalzahl kann aber aus zwei Gründen bereits vor dem Schulstart überschritten werden: 1. Wichtige Gründe führen zu einer Überschreitung → beispielsweise kurzfristiger Zuzug eines Kindes und wichtige Gründe das Kind in eine bereits volle Klasse zu geben – 2. Krisensituation kurz vor dem Schulstart, beispielsweise Ukraine-Krieg.

- Zu beachten ist, dass die Maximalzahl von 29 nur bis zum Schulstart gilt. Nach Schulbeginn können die Klassen unter bestimmten Umständen im Benehmen mit der Schulaufsicht auch mehr als 29 Kinder aufnehmen.

- Die tabellarisch festgelegte Maximalwerte aus 4. sind als Summe zu verstehen. Eine Schule mit vier Zügen kann also maximal 104 Kinder aufnehmen. Sie muss diese aber nicht gleichmäßig verteilen (104 dividiert durch vier = 26), sondern kann in einzelnen Klassen bis zu 29 Kinder aufnehmen und andere kleiner gestalten. Beispielsweise 29 – 23 – 26 – 26
- Da auch der obere Rand der Bandbreitenfestlegung im Grundschulbereich der Wert 29 ist, wurde im Masterplan Schulen die Maximalzahl in den Eingangsklassen auf 29 festgelegt.
- Im Masterplan Schulen wurde grundlegend unterschieden zwischen der Planzahl im Schulbetrieb (Bandbreitenobergrenze, abweichende Festlegung durch Inklusion etc.) und der Maximalzahl für die benötigte Raumgröße.

In der Fragestellung: „Für wie viele Kinder pro Klasse müssen die Räume denn ausreichend Platz zur Verfügung stellen“, weicht die Zahl bei den weiterführenden Schulen von der Bandbreitenobergrenze ab. Bei den Grundschulen nicht. Hier wurde auch aus baulicher Sicht von maximal 29 Schülerinnen und Schülern ausgegangen.

6. Die **Maximalzahl** an Schülerinnen und Schülern in den **Eingangsklassen** im Bereich **weiterführende Schule** vor Start des Schuljahres in der **Praxis** = 29

- Grundlegend liegt bei den weiterführenden Schulen die Bandbreitenobergrenze bei 29 Schülerinnen und Schülern. Hierbei sind aber folgende Abweichungen zu beachten: 1. sind weiterführende Schulen ab vier Zügen angehalten, die Kapazität voll auszulasten und ihre Klassen auf bis zu 30 Schülerinnen und Schüler zu füllen (Quelle: § 6 Abs. 5 Punkt 2a der Verordnung zur Ausführung von § 93 Abs. 2 SchulG NRW).

In Mettmann trifft das auf alle drei weiterführenden Schulen zu. Es können also bis zu 30 Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen der Gymnasien und der Gesamtschule aufgenommen werden. Der Schulträger kann für eine inklusiv arbeitende Schule die Bandbreitenobergrenze auf 27 Schülerinnen und Schüler festlegen, um so den Inklusionsbedarf besser bedienen zu können. Beide Abweichungen stellen Sondersituationen dar und werden bedarfsorientiert angepasst. Die Maximalzahl in den Grundannahmen des Masterplans Schulen aus schulischer Sicht ist auf 29 Schülerinnen und Schüler festgelegt worden.

- Abweichend hiervon wurde sich in der Verwaltung darauf verständigt, dass aufgrund der mindestens vier Züge an allen weiterführenden Schulen der Flächenbedarf für Klassenräume sich an der Ausnahme (1), also der **Kapazitätsauslastungsregelung** orientieren sollte und baulich damit bei 30

Schülerinnen und Schülern festgelegt ist, um bei Überschreitung der Bandbreitenobergrenze dennoch ausreichend Fläche zu bieten.

- Für die **Maximalzahl** an Schülerinnen und Schülern inklusiv arbeitender weiterführender Schulen kann als Ausnahme (2) eine Bandbreitenobergrenze von 27 Schülerinnen und Schülern festgelegt werden: „Die Bandbreite in den Klassen des gemeinsamen Lernens darf unterschritten werden, wenn rechnerisch pro Parallelklasse mindestens 2 Schülerinnen oder Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderungsbedarf aufgenommen wurden und im Durchschnitt aller Parallelklassen die Bandbreite eingehalten wird.“ (Quelle: § 6 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung von § 93 Abs. 2 SchulG NRW; Vgl. ebenso: § 46 Abs. 4 SchulG NRW).

Diese wird vom Schulträger ab dem Schuljahr 2024/2025 für die **Gesamtschule Mettmann** festgelegt. Damit wird vordergründig dem Anspruch der schulischen Inklusion entsprochen. Es wird aber zusätzlich mit der Erfahrung zum Schuljahr 2023/2024 (= Notwendigkeit der Einrichtung einer siebten Klasse/Bereitstellung von Kapazitäten für Schulformwechselnde) aus den Gymnasien nach der sechsten Klasse freigehalten. (Quelle: § 6 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung von § 93 Abs. 2 SchulG NRW);

- Bei der Kalkulation der Zügigkeit der Gesamtschule wurde mit dem Wert 29 gerechnet, die Szenarien aber auch mit 27 als auch mit 29 Schülerinnen und Schülern in den fünften Klassen durchgespielt, um bei den benötigten Zügen eine Variabilität auszuloten. Die benötigte Zügigkeit bleibt bei jeweiligen Anpassungen auf acht Zügen.

7. Die vom Land NRW festgelegte **Bandbreite** für die **Grundschule** zur Bildung von Klassen liegt zwischen **15 und 29**. Die Praxis zeigt aktuell, dass aufgrund räumlicher und personeller Ressourcen tendenziell von den Obergrenzen auszugehen ist. Im Masterplan Schulen wurde mit der ebenfalls festgelegten Klassenrichtzahl 23 gerechnet. Dieser bildet annähernd den Durchschnittswert in NRW (Schuljahr 2022/2023 = 24,1, Quelle: IT NRW Statistik 2022/23). Die durchschnittliche Klassengröße im Grundschulbereich in den Mettmanner Grundschulen lag im Schuljahr 2022/2023 bei: 23,4 Schülerinnen und Schülern (Quelle: Eigene Berechnung aus der amtlichen Schulstatistik)
8. Die vom Land NRW festgelegte Bandbreite für die weiterführenden Schulen zur Klassenbildung liegt zwischen 25 und 29. Wie unter 6. beschrieben gibt es durch das Kapazitätserschöpfungsgebot (Quelle: Ergibt sich konkludent aus der gesetzlichen Verordnung, wie unter 6. beschrieben; Vgl. Weber, SchulG NRW-Kommentar zu §46, Sept. 2017, 20f.; Siehe hierzu auch: Urteil Verwaltungsgericht Münster, Beschl. v. 15.08.2013, Az. 1 L 407/13) bei allen Schulen ab vier Zügen die Erweiterung auf 30. Genau genommen liegt daher die Bandbreite der weiterführenden Schulen in Mettmann zwischen 25 und 30.

Im Masterplan Schulen wurde zur Ermittlung der benötigten Eingangsklassen mit der maximalen Obergrenze (30) gerechnet. Die durchschnittliche Klassengröße der weiterführenden Schulen in Mettmann lag im Schuljahr 2022/2023 bei: 27,9 (Quelle: Eigene Berechnung aus amtlicher Schulstatistik)

9. Zur Kalkulation der räumlichen Bedarfe im Bereich des offenen Ganztags (OGS) wurden verschiedene Quoten festgehalten:

- Rechtsanspruch ab 2026, entsprechend bis 2029 maximal = 100 %
- Zur Kalkulation in den Raumprogrammen wurde die Auslastung in der OGS entsprechend mit 100% kalkuliert, um an den Schulen langfristig die Umsetzung des Rechtsanspruchs garantieren zu können
- Das Land NRW kalkuliert aktuell mit einem Bedarf von 80 %. Der Masterplan Schulen wollte diese Quote nicht übernehmen, da die Statistiken über die Entwicklungen an den Mettmanner Schulen belegen, dass dies perspektivisch nicht ausreichen wird.
- Der Schulträger kalkuliert intern mit einer OGS-Quote mittelfristig von 90 %. Da Grundschulen nicht in den gebundenen Ganztags wechseln dürfen (siehe TOP 6), werden Angebote für einen kurzen Tag bestehen bleiben. Überwiegend wird aber die OGS angefragt. Hier folgt der Schulträger den Erfahrungen der Schulaufsicht und auch der OGS-Träger in Mettmann.

Kennwerte, -zahlen und Quoten aus dem baulichen Kontext (Grundlagen für die Raumprogramme, vor allem in den Bestandsgebäuden):

10. Fläche pro Schülerin und Schüler in Unterrichtsräumen = 2 – 2,6 m²
 - Richtwert, keine gesetzlich festgelegten Werte vorhanden
11. Fläche pro Schülerin und Schüler im Außenbereich (Schulhof) = 5 m²
12. Fläche Mensa pro Essensteilnehmendem im Drei-Schicht-Betrieb = 1,5 m²
13. Fläche Küche pro Essensteilnehmendem im Drei-Schicht-Betrieb = 0,3 m²
14. Kalkulierter Anteil Essensteilnehmende in der Grundschule = 100 %
15. Kalkulierter Anteil Essensteilnehmende an den weiterführenden Schulen = 60 %
16. Sportflächenbedarf: Grundschule 10 Klassen = 1 Sporthalleneinheit
17. Sportflächenbedarf: weiterführende Schule 12 Klassen = 1 Sporthalleneinheit
 - Bei der Ermittlung des Sportflächenbedarfes wird von den Angaben im Münchner Lernhaus abgewichen und auf Empfehlungen aus Programmen in NRW oder der Schulaufsicht zurückgegriffen. Das hat zwei Gründe. Einerseits weichen die Stundentafeln für das Fach Sport in Bayern von denen in NRW ab. Der Bedarf war darüber nicht in Deckung zu bringen. Andererseits wird in Bayern der Sportflächenbedarf deutlich höher angesetzt als NRW angesetzt, allerdings immer

50 % in Sporthallen und 50% als Außensportanlage (die dort im Regelfall nah bei der Schule verortet ist).

In Mettmann wäre dieser Anspruch flächentechnisch nicht leistbar. Daher werden zumindest die Sporthallenbedarfe nach den Studentafeln berechnet.

- Das bedeutet für die Mettmanner Schulen (und wurde im Masterplan Schulen entsprechend kalkuliert):
 - Grundschule am Neandertal (vierzünftig, 16 Klassen) = 2 Sporthalleneinheiten, aktuell vorhanden 1 + Bewegungsraum + Außenbereich, noch zu errichten 1 Halleneinheit
 - Grundschule Astrid Lindgren (vierzünftig, 16 Klassen) = 2 Sporthalleneinheiten
 - Grundschule Herrenhauser Straße (vierzünftig, 16 Klassen in Variante A, dreizünftig 12 Klassen in Variante B) = 2 Sporthalleneinheiten
 - Katholische Grundschule (dreizünftig, 12 Klassen in Variante A, zweizünftig 8 Klassen in Variante B) = 2 (Planungsstand 1 + 1 Bewegungsraum im Anbau in Variante A) / 1 Sporthalleneinheit (in Variante B ausreichend)
 - Grundschule Otfried Preußler (aktuell und in Variante B dreizünftig, 12 Klassen / in Variante A vierzünftig) = 1 + Außenbereich aktuell, in Variante B 1 Sporthalleneinheit + 1 Bewegungsraum. In Variante A = 2
 - Konrad-Heresbach-Gymnasium (vierzünftig, kein Ganztags) = 3 Sporthalleneinheiten. Aktuell: 1 am Standort, 1 an der Herrenhauser Straße, 1 fehlt (Gymnastikhalle nicht für gymnasialen Sportunterricht nutzbar, Außenflächen kaum vorhanden) – bei Umstellung auf Ganztags wird ein räumlicher Mehrbedarf durch Pflicht-AGs generiert. Der Bedarf an Sportflächen erhöht sich damit auf 4 Einheiten, dann wäre der Bau einer Doppelhalle notwendig
 - Heinrich-Heine-Gymnasium (vierzünftig, gebundener Ganztags) = 4 Sporthalleneinheiten. Aktuell sind drei vorhanden + Außensportbereich. Es wird am HHG eine weitere Sporthalle benötigt.
 - Gesamtschule Mettmann (achtzünftig, gebundener Ganztags) = 7 Sporthalleneinheiten. 12 Klassen = 1 Sporthalleneinheit. 8 Klassen SEK I bei 6 Jahren = 48 Klassen. SEK II Annahme 50% Übergang = 24 Klassen. Insgesamt 72 Klassen. Bei Schulen im gebundenen Ganztags wird ein zusätzlicher Bedarf durch Pflicht AGs berücksichtigt. Dieser wird in Abstimmung mit der Schulaufsicht mit 20 % berechnet, Hieraus ergibt sich ein Hallenbedarf von 7,2 Sporthallen. Abgerundet 7.

18. **Parkplätze** gemäß Stellplatzverordnung NRW = 1/30 Schülerinnen und Schülern an den Grundschulen

19. **Parkplätze** gemäß Stellplatzverordnung NRW = 1/25 Schülerinnen und Schülern an den weiterführenden Schulen
20. **Fahrradstellplätze** nach Stellplatzverordnung NRW = 1/15 Schülerinnen und Schülern an den Grundschulen
21. **Fahrradstellplätze** nach Stellplatzverordnung NRW = 1/5 Schülerinnen und Schülern an den weiterführenden Schulen

Aus den hier gelieferten Zahlenwerken und Quellenangaben wird recht deutlich, wie komplex der Gesamtauftrag des Vollzuges "Masterplan" sich in praxi darstellt – und mit wieviel operativem Aufwand verbunden.

Gez. Susic